



# Statuten

## Schützengesellschaft Eschenbach-Neuhaus

### 1. Zweck

**Art. 1** Unter dem Namen Schützengesellschaft Eschenbach-Neuhaus, hervorgegangen 1995 aus der Fusion des Schützenverein Eschenbach (gegründet 1875) und dem Militärschützenverein Neuhaus (gegründet 1880), sowie durch Fusion im Jahre 2006 mit dem Militärschützenverein Goldingen (gegründet 1875), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Gemeinde Eschenbach.

Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern, sowie die Ausbildung von Jungschützen. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter folgenden Dachorganisationen: Mitgliederverband, St. Gallischer Kantonal-schützenverband, Schweizer Schiesssportverband. Der Verein ist zudem Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

### 2. Mitgliedschaft

**Art. 2** Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und den statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen nach zu kommen.

Vorbehalten bleiben Einschränkungen bei der Aufnahme von Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Regelungen und/oder allfälliger Aufnahmebestimmungen eines Dachverbandes.

**Art. 3** Der Verein hat folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder  
(Aktiv A, Aktiv B, Jugendliche, Junioren, Mehrfachmitgl.)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder (nicht schiessende Mitglieder)

Mit der elektronischen Form der Verbandsadministration des SSV führt der Verein eine namentliche Liste der lizenzierten und der übrigen Vereinsmitglieder aller Kategorien.

**Art. 4** Aktiv A- und Ehrenmitglieder haben innerhalb des Vereins Stimm- und Wahlrecht. B- und Passivmitglieder haben nur beratende Funktion und stimmen nicht ab. Jungschützen haben nach Erreichen vom 18. Altersjahr das Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 5** Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Aktivmitglieder, die dem Verein während 30 Jahren angehören und während dieser Zeit aktiv an internen und auswärtigen Schiessen teilgenommen haben. Vorstandsjahre zählen doppelt.

- b) Personen, die sich ausserordentliche Verdienste um die SG Eschenbach-Neuhaus erworben haben.

**Art. 6** Passivmitglieder können Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen.

**Art. 7** Der Beitritt zum Verein kann schriftlich oder mündlich an den Vorstand eingereicht werden. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen.

**Art. 8** Der Austritt ist frei oder erfolgt durch Ausschluss oder Tod. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

**Art. 9** Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nach den Statuten nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen.

### 3. Organisation

**Art. 10** Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Herbstversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfungs-Kommission

**Art. 11** Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Art. 12** Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Abnahme der Jahresrechnung und der Berichte der Revisoren
- e) Jahresbericht des Präsidenten
- f) Bericht Schützenmeister
- g) Bericht Chef auswärtige Schiessen
- h) Bericht Jungschützenleiter
- i) Mutationen
- k) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten, der Revisoren, des Fähnrichs, des OK für alle statt findenden Anlässe
- l) Ehrungen
- m) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Entschädigung und dem Kompetenzbetrag des Vorstandes
- n) Besprechung und Genehmigung des Jahresprogramms und der Jahresmeisterschaft
- o) Bekanntgabe der Vorschriften des Bundes
- p) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- q) Umfrage

- Art. 13** Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 A-Mitgliedern einzuberufen. Die A-Mitglieder müssen die in Art. 4 umschriebenen Bedingungen aufweisen.
- Art. 14** Anträge von Mitgliedern, über welche an der Generalversammlung abgestimmt werden muss, sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- Art. 15** Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher durch Inserat oder persönliche Einladung, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wird.
- Art. 16** Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 und aus maximal 9 Mitgliedern zusammen, davon: Präsident, Aktuar, Kassier, 1. Schützenmeister (Hauptverantwortlicher), Jungschützenleiter. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.
- Art. 17** Der Vorstand, die Revisoren und der Fähnrich werden auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- Art. 18** Gedenkt ein Vorstandsmitglied zurückzutreten, hat es dies dem Präsidenten bis zum 31. August des laufenden Jahres mitzuteilen.
- Art. 19** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung hat mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet.
- Art. 20** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

#### **4. Obliegenheiten des Vorstandes**

- Art. 21**
- a) Beschlussfassung in allen Vereins Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereines zu.
  - b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
  - c) Vertretung des Vereins nach aussen  
Die rechtsverbindliche Unterschrift führen: In administrativen Angelegenheiten der Präsident, bei Abwesenheit sein Stellvertreter, zusammen mit dem Aktuar. In finanziellen Angelegenheiten der Präsident und der Kassier
  - d) Einberufung der Generalversammlung, der Herbstversammlung oder einer ausserordentlichen Versammlung
  - e) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes, im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- Art. 22** Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, trifft alle im Interesse des Vereines notwendigen Anordnungen, überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandmitglieder, vertritt den Verein nach aussen und hat für die Handhabung der Statuten und den Vollzug der Generalversammlungs-Beschlüsse zu sorgen. Er stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. An der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht.
- Der Aktuar führt das Protokoll über sämtliche Sitzungen und Versammlungen. Er hat das Protokoll an der nächsten Sitzung, bzw. Versammlung zur Genehmigung vorzulegen und hat für die sorgfältige Aufbewahrung der Schriftstücke zu sorgen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen und die Buchhaltung des Vereins. Er legt an der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er Zins bringend anzulegen.

Der 1. Schützenmeister oder ein Schützenmeister organisiert und leitet die Schiessübungen und ist für den geordneten Schiessbetrieb verantwortlich. Er ist ferner verantwortlich, dass die Bundesübungen nach den bestehenden Vorschriften erfüllt werden. Zudem überwacht er die Standblattführer, erstellt den Schiessbericht und ist besorgt, dass schwache Schützen betreut werden.

Der Jungschützenleiter organisiert und leitet den Jungschützenkurs. Er sorgt für genügend Schiesslehrer zur Betreuung der Jungschützen.

Als Schützenmeister und Jungschützenleiter dürfen nur Mitglieder ernannt werden, welche die für dieses Amt erforderlichen Kurse erfolgreich bestanden haben.

**Art. 23** Die Rechnungsprüfungs-Kommission verpflichtet sich, auf Ende eines Rechnungsjahres, die Vereinsprotokolle, die Jahresrechnung, die Buchführung, die Belege und den Kassabestand zu prüfen und darüber an der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## 5. Wahlordnung

**Art. 24** Für die Wahl des Vorstandes gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von den Anwesenden geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangt werden.

## 6. Finanzielles

**Art. 25** Die ordentlichen Vereinseinnahmen sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Bund und Verbänden
- c) Erlöse von Hülsen und Standgelder
- d) Vermögenszinsen
- e) Freiwillige Zuwendungen
- f) Reingewinne von Veranstaltungen des Vereins

**Art. 26** Die GV setzt auf Antrag des Vorstandes die Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien fest.

**Art. 27** Die Mitgliederbeiträge müssen bis spätestens 31. August des laufenden Jahres bezahlt sein.

**Art. 28** Dem Vorstand steht ein von der GV jährlich zu bestimmender Betrag für ausserordentliche Auslagen zur Verfügung.

**Art. 29** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, keinesfalls einzelne Mitglieder oder Vorstandmitglieder.

**Art. 30** Vom Verein errungene Kantonale- oder Eidgenössische Auszeichnungen können an die Schützen abgegeben werden.

Bar-Gaben fliessen in die Vereinskasse, sofern der Verein den Gruppen- oder Vereinsdoppel bezahlt hat.

Vereins- und Gruppen-Auszeichnungen können an die Schützen abgegeben werden.

## 7. Allgemeine Schlussbestimmungen

**Art. 31** Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 10 gesunken ist, oder durch Beschluss  $\frac{3}{4}$  aller an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Eschenbach zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen eines sich später bildenden Schützenvereins in der Gemeinde Eschenbach, der den in Art. 1 dieser Statuten umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des St. Gallischen Kantonalsschützenverbandes ist.

**Art. 32** Diese Statuten können, sofern wichtige Gründe vorliegen, an der Generalversammlung den neuen Verhältnissen angepasst werden. Jede Statuten Änderung muss dem Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons SG zur Prüfung unterbreitet werden.

**Art. 33** Vorstehende Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten, insbesondere die Statuten in der Fassung vom 23. März 1996. Sie wurden von der Generalversammlung des Vereins am 18. März 2011 genehmigt.

Sie treten nach der Genehmigung durch den St. Gallischen Kantonalsschützenverband sowie nach Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen in Kraft.

SCHÜTZENGESELLSCHAFT ESCHENBACH-NEUHAUS

8733 Eschenbach, 18. März 2011

Der Präsident:



Ueli Gähwiler

Der Aktuar:



Christian Blöchlinger

Statuten genehmigt:

ST. GALLISCHER KANTONALSCHÜTZENVERBAND

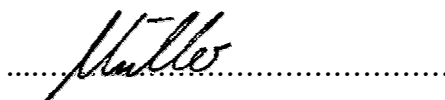
Ort/Datum: ... *Nickberg, 18. Mai 2011* .....



Statuten geprüft und in Ordnung befunden:

AMT FÜR MILITÄR UND ZIVILSCHUTZ DES KANTONS ST. GALLEN

Ort/Datum: . . *St. Gallen, 16. Juni 2011* . . . . .



Peter Müller  
Amtsleiter ai